

Anlage zum Beschluss Nr. .../2023 vom XX.YY.2023 des Stadtrats Schmölln
zum Beschluss Nr. .../2023 vom XX.YY.2023 des Gemeinderats
Dobitschen

VERTRAG ÜBER DIE EINGLIEDERUNG
(vorläufiger Arbeitsstand vom 14.09.2023)

Zwischen
der Stadt Schmölln
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Sven Schrade

und

der Gemeinde Dobitschen
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Björn Steinicke

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Schmölln hat in seiner Sitzung am XX. YY 2023 mit Beschluss Nr. .../2023, ebenso der Gemeinderat der Gemeinde Dobitschen in seiner Sitzung am XX. YY 2023 mit Beschluss Nr. ... zugestimmt, dass die Gemeinde Dobitschen aufgelöst und in die Stadt Schmölln eingegliedert werden soll.

Die Einwohner der Stadt Schmölln und der Gemeinde Dobitschen wurden vor der Beschlussfassung des Stadtrates Schmölln und des Gemeinderates Dobitschen zu dieser Entscheidung informiert. In der Gemeinde Dobitschen wurde zusätzlich im Rahmen einer Einwohnerversammlung die Meinung der Einwohner angehört

In Durchführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihres Stadt- und ihres Gemeinderates und zur Regelung von hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die beteiligten Gemeinden folgenden Vertrag:

§ 1
Eingliederung

- (1) Mit Inkrafttreten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes wird die Gemeinde Dobitschen aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Schmölln eingegliedert.
- (2) Die vergrößerte Stadt führt den Namen Schmölln.

§ 2
Ortsteile, Ortsteilnamen

- (1) Ortsteile¹ der vergrößerten Stadt nach § 4 Abs. 2 Satz 1 ThürKO sind:
 - Dobitschen
 - Meucha
 - Pontewitz
 - Rolika
- (2) Jeder Ortsteil nach Absatz 1 führt seinen bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt Schmölln als Ortsteilnamen weiter. Der Ortsteilname ist, soweit rechtlich zulässig und geboten, im amtlichen Sprach- und Schriftverkehr weiter zu verwenden.

§ 3
Ortsteilverfassung

- (1) Mit dem Wirksamwerden der Eingliederung wird gemäß § 45 Abs. 8 ThürKO für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats die Ortsteilverfassung eingeführt.

¹ Die eingegliederte Gemeinde ist somit Ortsteil und hat Anspruch auf einen Ortsteilrat mit Ortsteilverfassung. Der Geltungsbereich der Ortsteilverfassung erstreckt sich auf das Gebiet der eingegliederten Gemeinde.

- (2) Der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde ist unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister zu ernennen. Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder sind die Ortsteilratsmitglieder.
- (3) Die Rechte des Ortsteilrates ergeben sich aus § 45 ThürKO.
- (4) Die Stadt Schmölln stellt dem Ortsteil gemäß § 45 Abs. 6 ThürKO und nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit finanzielle Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 45 ThürKO im Umfang von 5,00 Euro pro Einwohner zur Verfügung.
- (5) Die Ortsteilverfassung soll nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Vertrages als Ortsteilverfassung der Stadt Schmölln fortgelten.

§ 4

Rechtsnachfolge, Ortsrecht

- (1) Die Stadt Schmölln wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Dobitschen. Sie tritt in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Dobitschen ein.
- (2) Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde Dobitschen soll, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos wird, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieses Vertrags als Ortsrecht der Stadt Schmölln im bisherigen Geltungsbereich fortgelten. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Schmölln erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.
- (3) Die Stadt Schmölln tritt entsprechend der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der jeweils geltenden Fassung als Rechtsnachfolgerin in die Zweckverbände und Zweckvereinbarungen ein, denen die aufgelöste Gemeinde angehört.

§ 5

Haushaltsführung

Die Gemeinde Dobitschen führt bis zum Erlass einer zusammengefassten Haushaltssatzung auf dem Gebiet der aufgelösten Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft nach der

Haushaltssatzung der Stadt Schmölln. Die aufzulösende Gemeinde Dobitschen wird Neuverschuldungen nur zur Fortführung bereits begonnener Maßnahmen und in Abstimmung mit der Stadt Schmölln vornehmen.

§ 6 **Steuern**

Für die Vereinheitlichung der bisherigen Hebesätze für die Realsteuern (Gewerbsteuern, Grundsteuer A und B) der Stadt Schmölln und der Gemeinde Dobitschen gilt die Thüringer Verordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit für die Zulassung unterschiedlicher Realsteuerhebesätze vom 18. August 1995 (GVBl. 1995, 298). Gemäß dieser Verordnung wird die Vereinheitlichung innerhalb einer Übergangszeit bis zu 3 Jahren erfolgen.

§ 7 **Übernahme von Bediensteten**

- (1) Die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger und deren Übernahme richtet sich nach den Vorschriften der §§ 14 bis 18 und 29 des Thüringer Beamtengesetzes (ThürBG) vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 229).
- (2) Die Stadt Schmölln tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eingliederung in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen der Gemeinde Dobitschen ein. Die Rechtsstellung der Tarifbeschäftigten und Auszubildenden sowie deren Übernahme richten sich nach den einschlägigen Regelungen des Neugliederungsgesetzes.
- (3) Die Gemeinde Dobitschen kann in der Zeit vom Abschluss dieses Vertrages bis zum Inkrafttreten der Eingliederung Änderungen an den bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen oder den Abschluss neuer Arbeitsrechtsverhältnisse nur falls unbedingt erforderlich und nur im Einverständnis mit der Stadt Schmölln vornehmen. Die tariflichen Regelungen bleiben unberührt.

§ 8 **Wohnsitz, Bürgerrechte**

- (1) Soweit für Rechte und Pflichten die Wohndauer oder der Aufenthalt im Gebiet der Stadt maßgeblich ist, wird die ununterbrochene Wohn- oder Aufenthaltsdauer in der aufgelösten Gemeinde auf die Wohn- oder Aufenthaltsdauer in der Stadt Schmölln angerechnet.
- (2) Alle Einwohner haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Schmölln stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 9

Wahrung der Eigenart, Kommunale Einrichtungen

- (1) Die Stadt Schmölln ist verpflichtet, den Charakter und das örtliche Brauchtum in den Ortsteilen zu erhalten. Das kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Leben, insbesondere die bestehenden örtlichen Vereine sowie die sozialen, kirchlichen und sportlichen Einrichtungen, werden auch weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts gefördert.
- (2) Die örtlichen, öffentlichen, kulturellen, sozialen und sportlichen Einrichtungen werden auch den Vereinen der aufgelösten Gemeinde Dobitschen weiterhin im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts zur Verfügung gestellt.
- (3) Bestand und Betrieb der auf dem Gebiet der aufgelösten Gemeinde vorhandenen kommunalen Einrichtungen werden gewährleistet und den Erfordernissen entsprechend weiterentwickelt, soweit sie einer sinnvollen Gesamtplanung entsprechen.
- (4) Die Stadt Schmölln wird die Kinderbetreuungseinrichtung im Gebiet der aufgelösten Gemeinde Dobitschen so lange erhalten und betreiben, wie die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind und die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Einrichtung gewährleistet ist.
- (5) Der bestehende Standort der Freiwilligen Feuerwehr der aufgelösten Gemeinde Dobitschen bleibt bestehen, sofern dies einer sinnvollen Gesamtplanung entspricht. Die vorhandenen Feuerwehreinrichtungen und –geräte werden ordnungsgemäß unterhalten und entsprechend der Erfordernisse zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe modernisiert.

- (6) Die gemäß Anlage 1 benannten Projekte bzw. Vorhaben sollen vorrangig verfolgt bzw. gefördert werden.
- (7) Absatz 1 bis 6 gilt vorbehaltlich nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und unter Beachtung der Entwicklungsbelange aller Ortsteile und der Kernstadt.

§ 10 **Investitionen**

- (1) Die Stadt Schmölln ordnet die in Anlage 2 aufgeführten und von der Gemeinde Dobitschen gewünschten Investitionen zeitlich in einen Investitionsplan für die nächsten Jahre ein. Dieser ist im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Maßgabe einer sinnvollen Gesamtplanung abzuarbeiten. Vorrang haben bereits begonnene Maßnahmen und solche, die bereits in ein Förderprogramm aufgenommen wurden.
- (2) Die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen mit Verpflichtungsermächtigung ist abzusichern.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und unter Beachtung der Entwicklungsbelange aller Ortsteile und der Kernstadt.

§ 11 **Meinungsverschiedenheiten**

- (1) Dieser Vertrag wird im Geiste der Gleichberechtigung und der Vertragstreue geschlossen. Auftretende Unstimmigkeiten sind daher in diesem Sinne gütlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.
- (3) Widerspricht eine Regelung dieses Vertrags dem geltenden oder dem künftigen Recht, so behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Die Beteiligten verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine dem gewollten Ergebnis möglichst nahekommende, rechtlich nicht zu beanstandende Regelung zu ersetzen.

- (4) Von einzelnen Vereinbarungen des Vertrags kann abgewichen werden, wenn sich die dem Vertrag zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat und die Bürger des betreffenden Ortsteils der ehemaligen Gemeinde Dobitschen der Änderung oder Aufhebung von einzelnen Regelungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zustimmen (ortsteilbezogene Abstimmungs Mehrheit).

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Die Eingliederung der Gemeinde Dobitschen in die Stadt Schmölln wird mit dem Inkrafttreten des durch den Thüringer Landtag zu beschließenden Gesetzes rechtswirksam.
- (2) Dieser Vertrag tritt – soweit zu seiner Umsetzung das Gesetz nicht erforderlich ist – mit seiner Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

....., den

....., den

Bürgermeister

Siegel

Bürgermeister

Siegel

Anlage 1 zu § 9 – Wahrung der Eigenart, Kommunale Einrichtungen

- Erhalt der Einrichtungen des Bauhofes Dobitschen als Lager (z.B. für Festzelt, Verkaufshütten, Brennholz, Equipment für verschiedene Veranstaltungen)
- Erhalt des Kulturhauses Dobitschen (bestehend aus Saal und Gaststätte) mit der Möglichkeit, die Räumlichkeiten für juristische und natürliche Personen zu mieten; Die Nutzung durch die Vereine zum Erhalt des dörflichen Lebens, der Gemeinnützigkeit sowie in diesem Zusammenhang unmittelbar verbundener Veranstaltungen sind entgeltfrei. Kommerzielle Veranstaltungen sind hiervon ausgeschlossen. Die Nutzungsgebühr für kommerzielle Veranstaltungen orientiert sich an den ortsüblichen Gebührensätzen für Bürgerhäuser und wird im Einvernehmen mit dem Ortsteilrat Dobitschen festgelegt. Weiterhin erfolgt eine kostenfreie Bereitstellung der Lokalität an die ansässige Schule und den Kindergarten sowie Veranstaltungen, die unmittelbar mit der Schule und dem Kindergarten im Zusammenhang stehen. die Nutzung durch in Dobitschen ansässige Vereine erfolgt entgeltfrei
- Nachbeschaffung und Neueinkleidung der Einsatzkräfte der Feuerwehr in Dobitschen mit der Einsatzkleidung (PSA) SGARD Swissgard II (oder Nachfolger) im jetzigen Design bis zum Kompletttausch der Einsatzbekleidung (einheitliches Auftreten)
- Im Rahmen der satzungsgemäßen Tätigkeit des Feuerwehrvereins Dobitschen e.V. beschaffte (Einsatz-)Technik bleibt bei der Ortsteilfeuerwehr Dobitschen stationiert
- Bei Eintritt in die Zweckvereinbarung „Festzelt“ mit den Gemeinden Göhren und Göllnitz wird hiermit festgehalten, dass die einmal jährliche kostenfreie Nutzung ausschließlich dem Ortsteil Dobitschen vorbehalten ist
- Das Dorf- und Vereinsfest in Dobitschen wird weiterhin durch die Kommune veranstaltet; sie bedient sich hierfür des Ortsteilrates i. V. m. dem aus den Vereinsvorsitzenden bestehenden Festkomitee
- die Nutzungsvereinbarung der Gemeinde Dobitschen mit dem Dorf- und Förderverein bzgl. der ehemaligen Brauerei bleibt bestehen; in dieser ist geregelt, dass der Verein

die Sanierung und Weiterentwicklung Arealen zum Ortsteilzentrum in Eigenregie vornehmen kann

- V1: Nutzungsvereinbarung inkl. Erhalt der Lokalität inkl. Bereitstellung der Örtlichkeiten an die Institutionen (z. B. Vereine, Schule, Kommune) für Veranstaltungen.
- V2: Übernahme des Gebäudes durch den Dorf- und Förderverein ohne Veräußerung des Grundstückes
- V3: Übernahme des Gebäudes durch den Dorf- und Förderverein Abtretung eines Grundstückanteils. Vermessungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde. Haftung für Altlasten gehen zu Lasten der Gemeinde.
- Entgeltfreie Nutzungsvereinbarung des Sportplatzes sowie der Turnhalle durch die ansässigen Vereine für nichtkommerzielle oder gemeinnützige Veranstaltungen.
- Entgeltfreie Nutzung des Sportlerheims durch den Sportverein für nichtkommerzielle oder gemeinnützige Veranstaltungen; die Weitervermietung an private Dritte oder nicht im Stadtgebiet ansässige Vereine erfolgt ausschließlich über die Stadt Schmölln
- Im Übrigen wird mittelfristig der Sportplatz mit Sportlerheim Dobitschen sowie die Turnhalle in Rolika in die Entgeltordnung Sportstätten der Stadt Schmölln aufgenommen
- Mitwirkung der Stadt Schmölln für den Erhalt, Fortbestand und Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Regelschule im Ortsteil Dobitschen
- Mitwirkung bei der Errichtung einer Turn- und Sporthalle für die Sicherung des Standortes der Regelschule sowie der umliegenden Vereine aus Dobitschen und dem Stadtgebiet Schmölln
- Schaffung einer rechtlichen Möglichkeit zur Errichtung einer Zuwegung zum Kindergarten/Turnhalle in Rolika

▪—

Kommentiert [BdSS1]: @ALHA: bitte mal Lösungsvorschlag für folgendes Problem unterbreiten: Verein erzielt Einnahmen bei Veranstaltungen durch unentgeltliche Nutzung des Arealen/Immobilie. Gleichzeitig übernimmt die Gemeinde aktuell alle Betriebskosten (Schwarze Kasse!?). Darüber hinaus investiert (seit 2015 etwa 30.000 Euro Vereinsmittel) der Verein eigenes Geld für die Sanierung und Weiterentwicklung. Frage: ist das rechtlich so ein Problem und wenn ja, wie kann man es rechtskonform lösen?

Kommentiert [RJ-SS2]: Nein – keine Einnahmen werden erzielt. Nochmal Termin und weitere Beratung vor Ort.

Kommentiert [BdSS3]: Mit Verein besprechen, ob sie nicht Eigentümer werden wollen. Siehe Bsp. Vereinsheim Sommeritz; gemeinsamen Termin über BM Steinicke organisieren.

Anlage 2 zu § 10 – Investitionen

1.

2. Grundhafter Straßenausbau:

Bis Ende 2026 soll nach Absprache und gemeinsamer Ausführung mit dem ZAL eine der nachfolgenden Maßnahmen realisiert werden.

grundhafter Ausbau mit vorgelagerter Planung nach Absprache und gemeinsamer Ausführung mit dem ZAL zum nächstmöglichen Zeitpunkt (~~alternativ Abfräßen und neue Trag- und Deckschicht~~) der Straße des Friedens (Planung in 2025, Realisierung in 2026); die Baukosten nach Kostenermittlung (Stand: 07.08.2023) betragen 426.470,59 Euro (abzgl. Straßenausbaubeitragserstattung)

oder

4- grundhafter Ausbau mit vorgelagerter Planung nach Absprache und gemeinsamer Ausführung mit dem ZAL zum nächstmöglichen Zeitpunkt (~~alternativ Abfräßen und neue Trag- und Deckschicht~~) der Straße der Einheit (Planung in 2027, Realisierung in 2028); die Baukosten nach Kostenermittlung (Stand: 07.08.2023) betragen 547.268,91 Euro (abzgl. Straßenausbaubeitragserstattung)

Beide Maßnahmen sollen im Zuge der abwasserseitigen Erschließung bis 2040 (nach ABK) umgesetzt sein.

2-3. Ersatzbeschaffung des Kleinalarmfahrzeugs (KLAF); (baulich bedingt Beschränkung auf Kleinbusgröße)

3-4. Ersatzbeschaffung der Räum- und Streutechnik des Winterdienstes Je nach Bedarf wird die Technik des Bauhofes zur Erledigung der Pflichtaufgaben angemessen erneuert